

Verordnung der Gemeinde Niederwiesa über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund von § 6 a Abs. 6 und Abs. 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl. 1 S. 310, S. 919), das zuletzt durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, und § 25 des Gesetzes zur Regelung des Straßenverkehrs- und Kraftfahrwesens im Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßenverkehrsrechtsgesetz – SächsStrVRG) vom 03. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 317) hat der Gemeinderat der Gemeinde Niederwiesa am 15.04.2025 folgende Verordnung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Für das Parken auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Gemeinde Niederwiesa werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeiten ausgestattet sind.

§ 2 Parkgebühren

- (1) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des § 1 werden auf dem Parkplatz *an der Frankenberger Straße im Ortsteil Lichtenwalde* folgende Gebühren erhoben:
- Montag-Freitag, die ersten 30 Minuten gebührenfrei (mit Parkuhr)
 - 1. Stunde 1,50 EUR
 - jede weitere Stunde 1,00 EUR
 - Tagesticket 6,00 EUR
- (2) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des §1 werden auf dem Parkplatz *an der Fünferbrücke im Ortsteil Lichtenwalde* folgende Gebühren erhoben:
- 1. Stunde 1,50 EUR
 - jede weitere Stunde 1,00 EUR
 - Tagesticket 6,00 EUR
- (3) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des §1 werden auf dem Parkplatz *an der Gaststätte „Am Bahnhof“ im Ortsteil Braunsdorf* folgende Gebühren erhoben:
- 1. Stunde 1,50 EUR
 - jede weitere Stunde 1,00 EUR
 - Tagesticket 6,00 EUR
- (4) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des §1 werden auf dem Parkplatz *an der Gaststätte „Zur 5er Brücke“ entlang der Straße An der Zschopau im Ortsteil Braunsdorf* folgende Gebühren erhoben:
- 1. Stunde 1,50 EUR
 - jede weitere Stunde 1,00 EUR
 - Tagesticket 6,00 EUR

(5) Für das Parken auf Parkflächen im Sinne des §1 werden auf dem Parkplatz *an der Oesterhelt-Brücke im Ortsteil Braunsdorf* folgende Gebühren erhoben:

➤ Tagesticket 3,00 EUR

Die Parkgebühren können an den vorhandenen Parkscheinautomaten entrichtet werden. Die ausgedruckten Parktickets müssen sichtbar im Bereich der Frontscheibe abgelegt werden.

Die Parkgebühr kann auf allen ausgewiesenen Parkplätzen auch per Handy über die EasyPark-App bezahlt werden. Die notwendigen Hinweise hierfür sind vom Dienstleister an den Parkautomaten oder als Beschilderung angebracht.

Die Parkgebühren verstehen sich, sofern anfallend, inklusive der gesetzlich abzuführenden Umsatzsteuer.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenordnung der Gemeinde Niederwiesa vom 16.06.2021 außer Kraft.

Niederwiesa, den 15.04.2025



Raik Schubert
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Vorstehende Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Niederwiesa, den 15.04.2025



Raik Schubert
Bürgermeister